

Brotfaß und Wassergefäß, mit einer passenden Erklärung. Hierauf setzte sich der Zug wieder in Bewegung und geleitete den Ausfähigen bis zum Siechenhause vor der Stadt. Mit den Worten des 132. Psalms: „Hier ist meine Ruhe für immer, hier will ich wohnen, denn es gefällt mir wohl,“ wurde er vom Pfarrer in das Haus geführt, indem er ihm verbot, sich an öffentlichen Orten zu zeigen und ihn liebevoll zur Geduld ermahnte. Hinter ihm fiel die Türe zu. Nun kehrte die Gemeinde in die Pfarrkirche zurück und die Feier schloß mit dem Gebete: „Allmächtiger Gott, der du durch das geduldige Leiden deines Sohnes den Hochmut des alten Feindes gebrochen hast, verleihe deinem Diener die göttliche Geduld, um mit frommer Ergebung das Abel zu tragen, das auf ihm lastet. Amen.“

Der Ausfähige war nun mundtot und durfte mit der übrigen Welt in keine Berührung kommen. Eine besondere Tracht machte ihn kenntlich. Mit einer Klapper mußte er den ihm begegnenden Leuten ein Warnungszeichen geben; er durfte nichts mit den Händen berühren, aus keinem öffentlichen Brunnen trinken und war einzig und allein auf den Umgang seiner Schicksalsgenossen angewiesen. Ein schreckliches Los für einen gebildeten feinfühlenden Menschen! Denn im Leprosenhause hörte jeder Standesunterschied auf. Oft genug fiel der Ausfähige der Verzweiflung oder dem sittlichen Leichtsinne anheim, je nach dem Temperament. . . . Später trat Stumpfheit und völlige Apathie ein<sup>1)</sup>.

### Strenges Regiment.

Anno 1581 den 28. April hat ein Arbeitsmann öffentlich auf dem Platz gegenüber dem Portal am Rathause auf seinen Knien gefessen, und Bürgermeister und Rat haben obenauf gestanden, und man hat ihm einen Widerruf von oben vorgerufen, und den hat er müssen nachsprechen. Dieser Mann hat bei Andernach in einem Wirtshaus gefessen und gesagt, die sechs Bürgermeister zu Köln seien alle Schelme und Diebe. Das hat ein anderer von Köln gehört und ihn verklagt; deshalb kam er zu Turm zu sitzen, schier ein Vierteljahr im kalten Winter, und als er es leugnete und nicht bekennen wollte, schickte man dahin, ließ gerichtliche Kundschaft bringen, und er mußte deshalb den Fußfall und Widerruf tun.

<sup>1)</sup> Boos 197—199.